

**Die Rektorin**

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Wien, am 02.02.2021

Die Veterinärmedizinische Universität Wien nimmt zu den Fragen 13 bis 17 und 19 bis 20 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 4903/J betreffend wissenschaftliche Integrität bei der Vergabe akademischer Abschlüsse zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

**13. Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es in den letzten zehn Jahren in Österreich insgesamt? Es wird um detaillierte Auflistung nach Jahr, Universität, Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht.**

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

**14. Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?**

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

**15. Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?**

An der Vetmeduni Vienna ist bis dato kein Plagiatsfall aufgetreten.

**16. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe konkret vorgegangen?**

Es gilt § 19 Abs. 2a UG 2002 bzw. die Satzung der Vetmeduni Vienna

[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/z/mitteilungsblatt/satzung/Satzungsteil\\_12\\_von\\_13\\_Plagiate\\_20161215.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/z/mitteilungsblatt/satzung/Satzungsteil_12_von_13_Plagiate_20161215.pdf)

Zusätzlich zur engen Begleitung der Studierenden und jungen WissenschaftlerInnen und der Authentizitätsbestätigung durch die Betreuerin / den Betreuer werden an der Vetmeduni Vienna seit dem Jahr 2008 ausnahmslos alle wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden (Diplomarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, PhD-Arbeiten) einer automationsunterstützten Plagiatsüberprüfung unterzogen. Seit dem Sommersemester 2010 werden die Überprüfungen gespeichert. Bis Dato (Stand 31.12.2020) gibt es 2.975 gespeicherte, überprüfte schriftliche Arbeiten. Plagiate wurden nicht festgestellt.

Ziel ist es aber primär, Plagiate durch geeignete Prävention vorzubeugen. Für alle Angehörigen der Universität gilt verbindlich das Regelwerk „Good Scientific Practice“:

[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/GoodScientificPractice\\_20140131.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/_migrated/content_uploads/GoodScientificPractice_20140131.pdf)

Die Richtlinien für korrektes Verhalten im wissenschaftlichen Bereich gelten für jegliche wissenschaftliche Arbeit, deren Durchführung, Dokumentation und Publikation.

Ziele der Good Scientific Practice sind:

1. die Festlegung von allgemein gültigen und verbindlichen Richtlinien für alle Angehörigen der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
2. die Festlegung der Vorgangsweise bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten und die Rechtsfolgen bei nachgewiesenem vorsätzlichem Fehlverhalten;
3. die Festlegung von Evaluierungsmechanismen im Sinne des Qualitätsmanagements

Gemäß Punkt 2.3. des Regelwerks „Good Scientific Practice“ ist bei Verdacht auf Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens / Vorliegen eines Plagiatsfalls zunächst die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtete Ombudsstelle für Good Scientific Practice mit der Klärung des Falles zu betrauen. Diese Ombudsstelle arbeitet weisungsfrei und steht allen Angehörigen der Vetmeduni Vienna zur Verfügung. Sie holt zu den vorgelegten Fällen von unabhängigen GutachterInnen Stellungnahmen ein. Kann keine Klärung erzielt werden, wird die Angelegenheit mit dem Ersuchen um Beurteilung an die Österreichische Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) weitergeleitet. Fallzahlen sind dem Bericht der OeAWI - Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität zu entnehmen.

Mit Oktober 2019 wird darüber hinaus in Form eines Vertrags mit dem/der Studierenden ein signierter Nachweis dafür eingefordert, dass die Abschlussarbeit nach den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis erstellt wurde (siehe Vertrag über die Veröffentlichung der Abschlussarbeit §2, Abs. 2).

**17. Wie wird derzeit beim Aufkommen solcher Vorwürfe betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels konkret vorgegangen?**

Es sind an der Vetmeduni Vienna bis dato keine derartigen Vorwürfe aufgetreten. Auch hier setzt die Vetmeduni Vienna auf Prävention im Vorfeld der Zulassung bzw. Einstellung: Betreffend eines im Ausland erworbenen akademischen Titels (Nostrifizierung) prüft das Studienreferat bei der Bewerbung und Zulassung bzw. die Personalabteilung vor der Einstellung alle vorgelegten Originaldokumente bzw. notariell beglaubigten Kopien; im Zweifel wird Kontakt zur Mutteruniversität aufgenommen.

**19. Gibt es an österreichischen Universitäten Personen, die dem akademischen (Lehr-)personal angehören und gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war, bzw. anhängig ist?**

Nein, an der Vetmeduni Vienna nicht.

**20. Wenn ja, an welcher Universität und an welcher Fakultät und um welche Personen handelt es sich?**

Nein, an der Vetmeduni Vienna nicht.

Beste Grüße



Ao.Univ.Prof.Dr. Petra Winter

